



Weisungen OAK BV	W – 01/2024	deutsch
Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)		

Erstes Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Letzte Änderung: 28. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Allgemeine Bemerkungen	3
4	Formelle Vorgaben	4
4.1	Formelle Vorgaben für die Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 ^{bis} BVG	4
4.2	Formelle Vorgaben für die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2	5
5	Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG	5
5.1	Einhaltung der Grundsätze auf Ebene Vorsorgeplan (Teil I)	5
5.2	Angemessenheit und Versicherungsprinzip für konsolidierte Betrachtung innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung (Teil II)	6
5.3	Angemessenheit bei 1e-Vorsorgelösungen (Teil III)	6
5.4	Angemessenheit über mehrere Vorsorgeeinrichtungen (Teil IV)	6
6	Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2	6
6.1	Allgemeine Bemerkungen	6
6.2	Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen	7
6.3	Sonderfall: Einrichtungsübergreifende konsolidierte Bestätigung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2	8
6.4	Sonderfall: Planänderung in der registrierten Vorsorgeeinrichtung	8
6.5	Übergangsbestimmung	9
6.6	Verpflichtung der Aufsichtsbehörden	9
7	Datenbekanntgabe an die Steuerbehörden	9
8	Auskunftspflicht	9
9	Inkrafttreten	10
10	Erläuterungen	11
10.1	Zu Ziffer 6 Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2	11
10.1.1	Allgemeine Erläuterungen zu Art. 1a BVV 2	11
10.1.2	Keine Lohnbestandteile werden doppelt versichert	12
10.1.3	Lohnbestandteile werden doppelt versichert	12
10.1.4	Auslegung des Begriffes «doppelt versicherte Lohnbestandteile»	12
10.1.5	Sonderfall: Einrichtungsübergreifende konsolidierte Bestätigung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2	14
10.1.6	Sonderfall: Planänderung in der registrierten Vorsorgeeinrichtung (Ziff. 6.4)	15
10.1.7	Kontrolle	16
10.1.8	Intertemporales Recht	16
10.2	Zu Ziffer 9 Inkrafttreten	16
11	Anhang	17

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),
gestützt auf Art. 64a Abs. 1, Art. 1 und Art. 52e Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40),
erlässt folgende Weisungen:

1 Zweck

Diese Weisungen präzisieren die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip) gemäss Art. 1 BVG und Art. 1 bis 1h der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1). Sie schaffen die Grundlage für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden für die vom Geltungsbereich erfassten Vorsorgeeinrichtungen. Sie machen Vorgaben für die Prüfung und Bestätigung dieser Grundsätze durch die Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG. Zu Art. 1a BVV 2 präzisieren sie, welche Vorkehrungen bzw. Massnahmen für die Einhaltung der Angemessenheit bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse notwendig sind. Um eine einheitliche Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge sicherzustellen, schreiben die Weisungen auch die Verwendung einheitlicher Formulare vor.

2 Geltungsbereich

Die Weisungen sind auf alle Vorsorgeeinrichtungen anwendbar, die dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42) unterstellt sind (Art. 48 BVG, Art. 89a Abs. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

3 Allgemeine Bemerkungen

Es besteht eine Vielfalt von verschiedenen Vorsorgelösungen:

- Vorsorgelösungen mit einem oder mit mehreren Vorsorgeplänen¹ (z. B. Basis- und Kadervorsorge) innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung
- Vorsorgelösungen mit einer 1e-Vorsorgeeinrichtung mit Wahl der Anlagestrategie
- Vorsorgelösungen mit Vorsorgeplänen bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen (z. B. Basis- und Kadervorsorge)

Die Grundsätze der beruflichen Vorsorge beziehen sich zum Teil:

- auf jeden einzelnen Vorsorgeplan einer Vorsorgeeinrichtung (alle Grundsätze der beruflichen Vorsorge)
- auf die Gesamtheit und alle möglichen Kombinationen von Vorsorgeplänen innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung (Angemessenheit, Versicherungsprinzip)
- auf die gesamte Vorsorge eines Arbeitgebers oder Selbstständigerwerbenden über mehrere Vorsorgeeinrichtungen (Angemessenheit)

¹ In den vorliegenden Weisungen wird der Begriff Vorsorgeplan verwendet. Es gibt auch Vorsorgeeinrichtungen, die nur über ein Vorsorgereglement verfügen (insbesondere firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen). Vorsorgelösungen, die im Vorsorgereglement integriert sind, gelten als Vorsorgepläne im Sinne dieser Weisungen. Bestehen für ein Kollektiv bis zu drei Vorsorgepläne im Sinne von Art. 1d Abs. 1 BVV 2, gelten diese Vorsorgepläne als ein Vorsorgeplan.

Daraus ergeben sich in der Praxis verschiedene Konstellationen. Die Bestätigungen gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Art. 1a BVV 2 tragen diesen unterschiedlichen Konstellationen Rechnung und werden wie folgt verwendet:

- Teil I der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG für die Bestätigung auf Ebene Vorsorgeplan (alle Grundsätze der beruflichen Vorsorge)
- Teil II der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG für die konsolidierte Betrachtung bei Vorliegen mehrerer Vorsorgepläne innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung (Angemessenheit und Versicherungsprinzip)
- Teil III der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG für die Bestätigung bei 1e-Vorsorgeeinrichtungen (Spezialvorschriften für 1e-Vorsorgeeinrichtungen)
- Teil IV der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG für die konsolidierte Betrachtung über zwei oder mehrere bestimmte Vorsorgeeinrichtungen (Angemessenheit)
- Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 für die konsolidierte Betrachtung der Vorsorgelösung eines einzelnen Arbeitgebers oder Selbständigerwerbenden bei Vorliegen von Vorsorgeverhältnissen in zwei oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen (Angemessenheit)

4 Formelle Vorgaben

Es muss zwischen der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge durch eine Vorsorgeeinrichtung) und der Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Angemessenheit bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse eines Arbeitgebers oder Selbständigerwerbenden) unterschieden werden.

Die Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG erfolgt durch den Experten der zu prüfenden Vorsorgeeinrichtung (Teile I bis IV der Bestätigung). Für die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 ist der Arbeitgeber bzw. der Selbständigerwerbende unter Mitwirkung der Vorsorgeeinrichtung, die mit ihm einen rein überobligatorischen Anschlussvertrag abschliesst, verantwortlich.

4.1 Formelle Vorgaben für die Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG

Für die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG ist zwingend die im Anhang dieser Weisungen aufgeführte Expertenbestätigung zu verwenden. Die Vorsorgeeinrichtung erteilt dem Experten für berufliche Vorsorge den Auftrag, die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge zu prüfen und die Expertenbestätigung auszufüllen, die der Aufsichtsbehörde zugestellt wird. Dabei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- Die Bestätigung ist bei der Erstellung und bei jeder Änderung eines Vorsorgeplanes der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Vorsorgeeinrichtung auf die Einreichung der Bestätigung verzichten, wenn die Änderung keine Parameter betrifft, die einen Einfluss auf die Einhaltung der Grundsätze gemäss Art. 1 BVG haben (z. B. bei rein redaktionellen Anpassungen).
- Die Bestätigung und die ausgefüllten Formulareile sind vom Experten gemäss Unterschriftenregelung der Weisungen über die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge (W – 01/2012, Ziff. 5.2) zu unterzeichnen.
- Sowohl der Experte als auch die Vorsorgeeinrichtung bewahren die Bestätigung bei den Akten auf.
- Auf Nachfrage muss der Experte gegenüber der Aufsichtsbehörde die Bestätigung nachvollziehbar dokumentieren und begründen. Steuerbehörden können sich bei Informationsbedarf an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

4.2 Formelle Vorgaben für die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2

Die Bestätigung erfolgt durch Selbstdeklaration des Arbeitgebers bzw. Selbstständigerwerbenden, wenn Lohn- bzw. Einkommensbestandteile nicht doppelt versichert werden. Wenn Lohn- bzw. Einkommensbestandteile doppelt versichert werden, erfolgt die Bestätigung durch einen vom Arbeitgeber bzw. Selbstständigerwerbenden beauftragten Experten für berufliche Vorsorge.

Selbstdeklaration

Die Selbstdeklaration erfolgt durch Unterzeichnung des Anschlussvertrags mit der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung bzw. der registrierten Vorsorgeeinrichtung, mit der nur ein überobligatorischer Anschlussvertrag abgeschlossen wird, oder durch eine separate schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. Selbstständigerwerbenden bei Abschluss des Anschlussvertrags.

Bestätigung durch einen Experten

Für die Bestätigung durch einen Experten für berufliche Vorsorge muss zwingend das Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» verwendet werden. Vorbehalten bleibt der Sonderfall gemäss Ziff. 6.3 für die konsolidierte Bestätigung der Angemessenheit über zwei oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen, die im Formular «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG» erfolgt (Teil IV).

Bei der Verwendung des Formulars «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- Die Bestätigung ist vom Arbeitgeber bzw. vom Selbstständigerwerbenden vor Abschluss eines Anschlussvertrages sowie bei Planänderungen, die einen Einfluss auf die Angemessenheit haben und nicht von der aktuellen Bestätigung abgedeckt werden, derjenigen Vorsorgeeinrichtung einzureichen, bei der er nur die überobligatorische Vorsorge durchführt.
- Die Bestätigung ist vom Arbeitgeber bzw. vom Selbstständigerwerbenden und vom Experten zu unterzeichnen.
- Sowohl der Experte als auch die Vorsorgeeinrichtung bewahren die Bestätigung bei den Akten auf.

5 Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG

Das Formular «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG» gliedert sich in generelle Angaben betreffend die zu prüfende Vorsorgeeinrichtung, die immer gemacht werden müssen, sowie einzelne Teile, die je nach Konstellation der Vorsorgeeinrichtung auszufüllen sind (Teile I bis IV).

Der Experte muss sich von der Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigen lassen, dass er die für seine Bestätigung erforderlichen Auskünfte erhalten hat.

5.1 Einhaltung der Grundsätze auf Ebene Vorsorgeplan (Teil I)

Mit Teil I wird die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge auf Ebene Vorsorgeplan bestätigt. Es muss nicht für jeden Vorsorgeplan ein separater Teil I ausgefüllt werden. Es genügt, im Teil I alle von der Vorsorgeeinrichtung angebotenen und vom Experten geprüften Vorsorgepläne aufzulisten.

Ist eine Erwähnung aller angebotenen Vorsorgepläne aufgrund ihrer Anzahl (Stichwort Baukastensystem) nicht möglich, bestätigt der Experte, dass er die angebotenen Kombinationen geprüft hat und die Grundsätze der beruflichen Vorsorge eingehalten sind. Der Experte lässt sich von der Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigen, dass keine Vorsorgepläne ausserhalb des vorliegenden Baukastensystems

existieren. Falls Vorsorgepläne ausserhalb des vorliegenden Baukastensystems existieren, sind diese einzeln zu prüfen und zu bestätigen.

Bei einer Vielzahl von Vorsorgeplänen besteht auch die Möglichkeit, dass der Experte ein Tool der Vorsorgeeinrichtung prüft oder der Vorsorgeeinrichtung ein Tool zur Verfügung stellt, das gewährleistet, dass alle Vorsorgepläne und Plankombinationen, die nach diesem Tool erstellt werden, die Grundsätze der beruflichen Vorsorge einhalten. Die Vorsorgeeinrichtung hat in diesem Fall gegenüber dem Experten schriftlich zu bestätigen, dass keine Vorsorgepläne ausserhalb dieses Tools erstellt wurden. Falls Vorsorgepläne ausserhalb des Tools erstellt wurden, sind diese einzeln zu prüfen und zu bestätigen.

Nicht quantitative Kriterien der Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Kollektivität, Gleichbehandlung und Planmässigkeit) müssen mindestens stichprobenartig geprüft werden.

Teil I ist immer auszufüllen.

5.2 Angemessenheit und Versicherungsprinzip für konsolidierte Betrachtung innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung (Teil II)

Die Angemessenheit muss nicht nur pro Vorsorgeplan eingehalten werden, sondern über alle Vorsorgepläne eines angeschlossenen Arbeitgebers oder Selbstständigerwerbenden. Mit Teil II bestätigt der Experte, dass die Angemessenheit über die gesamte Vorsorge innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung eingehalten ist.

Das Versicherungsprinzip muss gemäss Art. 1h Abs. 1 BVV 2 über die gesamte Vorsorge eines Arbeitgebers oder Selbstständigerwerbenden innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung eingehalten werden. Mit Teil II bestätigt der Experte die Einhaltung des Versicherungsprinzips für diejenigen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden, die mehr als einen Vorsorgeplan haben.

5.3 Angemessenheit bei 1e-Vorsorgelösungen (Teil III)

Teil III trägt der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 5 BVV 2 für die Angemessenheit bei Vorsorgelösungen nach Art. 1e BVV 2 Rechnung.

5.4 Angemessenheit über mehrere Vorsorgeeinrichtungen (Teil IV)

Teil IV schafft die Möglichkeit, dass die Angemessenheit bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse gemäss Art. 1a BVV 2 für alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden, die zwei oder mehreren bestimmten Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen sind, bestätigt werden kann (s. Ziff. 6.3).

6 Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2

6.1 Allgemeine Bemerkungen

Schliesst ein Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen ab, die so gestaltet sind, dass Versicherte gleichzeitig bei mehreren Einrichtungen versichert sind, muss die Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden (Art. 1a Abs. 1 BVV 2). Dasselbe gilt für die Selbstständigerwerbenden (Art. 1a Abs. 2 BVV 2). Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende

trifft gestützt auf Art. 1a BVV 2 eine Mitwirkungspflicht, d. h. sie sind verpflichtet Vorkehrungen bzw. notwendige Massnahmen zu treffen, dass die Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

Je nach Konstellation genügt eine Selbstdeklaration des Arbeitgebers bzw. Selbstständigerwerbenden oder ist die Bestätigung eines Experten für berufliche Vorsorge notwendig:

- a) *Selbstdeklaration*: Wenn Lohn- bzw. Einkommensbestandteile nicht doppelt versichert werden, genügt eine diesbezügliche Erklärung des Arbeitgebers bzw. Selbstständigerwerbenden. In diesem Fall muss kein Experte mit der Prüfung der Angemessenheit beauftragt werden.

Die Selbstdeklaration erfolgt durch Unterzeichnung des Anschlussvertrags mit der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung bzw. der registrierten Vorsorgeeinrichtung, mit der nur ein überobligatorischer Anschlussvertrag abgeschlossen wird, oder durch eine separate schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. Selbstständigerwerbenden bei Abschluss des Anschlussvertrags.

- b) *Bestätigung eines Experten für berufliche Vorsorge*: Wenn Lohn- bzw. Einkommensbestandteile doppelt versichert werden, muss der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende auf eigene Kosten einen Experten für berufliche Vorsorge beauftragen, der die Angemessenheit der gesamten Vorsorge bestätigt. Es kann sich dabei um den Experten einer beteiligten Vorsorgeeinrichtung oder um einen anderen Experten handeln. Der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende hat dem Experten die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Unterlagen über all seine Vorsorgeverhältnisse zur Verfügung zu stellen.

Für die Bestätigung muss zwingend das Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» verwendet werden. Die Bestätigung muss derjenigen Vorsorgeeinrichtung eingereicht werden, bei welcher der Arbeitgeber nur eine überobligatorische Vorsorge durchführt (ohne gleichzeitig die obligatorische Vorsorge in dieser Vorsorgeeinrichtung durchzuführen). Dasselbe gilt sinngemäss für den Selbstständigerwerbenden. Vorbehalt bleibt der Sonderfall in Ziff. 6.3 für die konsolidierte Bestätigung der Angemessenheit über zwei oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen, bei dem die Einreichung des Formulars «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» entfällt.

Bei der Frage, ob Lohn- bzw. Einkommensbestandteile doppelt versichert werden, ist auf den AHV-Lohn bzw. den AHV-Lohnbestandteil abzustellen, welcher der Berechnung des versicherten Verdienstes zugrunde liegt. Doppelte Lohn- bzw. Einkommensbestandteile liegen demnach vor, wenn derselbe AHV-Lohnbestandteil massgebend ist für versicherte Verdienste in mehreren Vorsorgeverhältnissen.

6.2 Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen

Führt eine Vorsorgeeinrichtung mit einem Arbeitgeber oder einem Selbstständigerwerbenden eine rein überobligatorische Vorsorge durch², muss sie ihn im Anschlussvertrag sichtbar auf die Regelung in Art. 1a BVV 2 hinweisen. Der Anschlussvertrag muss ausdrücklich vorsehen, dass der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags bestätigt, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat. Alternativ kann vom Arbeitgeber bzw. vom Selbstständigerwerbenden bei Abschluss des Anschlussvertrags eine separate schriftliche Bestätigung eingeholt werden, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat.

² Dies gilt für alle nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen sowie für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die auch eine ausschliesslich überobligatorische Vorsorge anbieten.

Falls der Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende dies nicht bestätigen kann bzw. Lohn- oder Einkommensbestandteile auch noch in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat, muss er verpflichtet werden, der Vorsorgeeinrichtung eine Bestätigung durch einen Experten für berufliche Vorsorge über die Angemessenheit seiner gesamten Vorsorge einzureichen. Diese Bestätigung muss zwingend mit dem Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» erfolgen. Vorbehalten bleibt der Sonderfall in Ziff. 6.3 für die konsolidierte Bestätigung der Angemessenheit über zwei oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen, bei dem die Einreichung des Formulars «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» entfällt.

Wenn bei rein überobligatorischen Vorsorgeverhältnissen nach Abschluss des Anschlussvertrags Änderungen an den versicherten Lohn- oder Einkommensbestandteilen vorgenommen werden, ist es in der Verantwortung der Vorsorgeeinrichtung, sich erneut vom Arbeitgeber bzw. Selbstständigerwerbenden bestätigen zu lassen, dass keine Lohn- oder Einkommensbestandteile doppelt versichert werden oder andernfalls eine Bestätigung mit dem Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» einzufordern. Diese Pflicht entfällt, wenn die Änderungen an den versicherten Lohn- oder Einkommensbestandteilen durch eine Bestätigung im Sinne von Ziff. 6.3 abgedeckt sind.

Vorsorgeeinrichtungen, die rein überobligatorische Vorsorgeverträge anbieten, müssen zudem reglementarisch festhalten, dass die Anschlussverträge entsprechend diesen Vorgaben ausgestaltet sind. Alternativ können die Vorsorgeeinrichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen, dass sie die Anschlussverträge für Neuabschlüsse entsprechend diesen Vorgaben ausgestaltet haben oder vom Arbeitgeber bzw. vom Selbstständigerwerbenden bei Abschluss des Anschlussvertrags eine separate schriftliche Bestätigung einholen, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat.

6.3 Sonderfall: Einrichtungsübergreifende konsolidierte Bestätigung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2

Die Vorsorgeeinrichtung, die mit einem Arbeitgeber oder einem Selbstständigerwerbenden eine rein überobligatorische Vorsorge durchführt, kann unter folgenden Voraussetzungen auf die Einforderung des Formulars «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» verzichten:

Der Experte dieser Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass alle möglichen Plankombinationen mit einer oder mehreren anderen bestimmten Vorsorgeeinrichtung(en) (z.B. desselben Gründers) die Einhaltung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2 gewährleisten.

Diese Bestätigung erfolgt im Formular «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG» im Teil IV derjenigen Vorsorgeeinrichtung, die rein überobligatorische Vorsorge anbietet. Sie gilt nur für diejenigen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende, die den in der Bestätigung genannten Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen sind. Führt ein Arbeitgeber die obligatorische Vorsorge bei einer anderen, nicht in der Bestätigung genannten Vorsorgeeinrichtung durch, muss die Vorsorgeeinrichtung von diesem Arbeitgeber gleichwohl wie unter Ziff. 6.2 ausgeführt eine Bestätigung einfordern, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohnbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat, oder andernfalls das Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» einfordern. Dasselbe gilt sinngemäss für die Selbstständigerwerbenden.

6.4 Sonderfall: Planänderung in der registrierten Vorsorgeeinrichtung

Falls der Arbeitgeber den versicherten Lohn bei der registrierten Vorsorgeeinrichtung, bei der er die obligatorische Vorsorge durchführt, erhöht und er dadurch Lohnbestandteile doppelt versichert, ist es in seiner Verantwortung, der Vorsorgeeinrichtung, bei der er nur die überobligatorische Vorsorge durch-

führt, eine Bestätigung mit dem Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» einzureichen. Der Arbeitgeber ist von der Vorsorgeeinrichtung, bei der er nur die überobligatorische Vorsorge durchführt, im Anschlussvertrag auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Dasselbe gilt sinngemäss für den Selbstständigerwerbenden.

6.5 Übergangsbestimmung

Bei rein überobligatorischen Vorsorgeverhältnissen, die bei Inkrafttreten dieser Weisungen³ bereits bestehen, sind die Bestimmungen betreffend die Angemessenheit über mehrere Vorsorgeverhältnisse spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Weisungen umzusetzen. Dies kann auf zwei Arten geschehen:

- a) *Vertragsanpassung*: Die Vorsorgeeinrichtungen passen die Anschlussverträge innerhalb von drei Jahren nach den Vorgaben in Ziffer 6.2 an oder
- b) *andere geeignete Weise*: Die Vorsorgeeinrichtungen stellen auf andere geeignete Weise innerhalb von drei Jahren sicher, dass die Arbeitgeber bzw. Selbstständigerwerbenden die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert haben oder dass sie andernfalls der Vorsorgeeinrichtung eine Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 einreichen.

6.6 Verpflichtung der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden prüfen, ob die Vorsorgeeinrichtungen, die rein überobligatorische Vorsorgepläne anbieten, die Kontrolle für die Einhaltung der Angemessenheit bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse nach Art. 1a BVV 2 im Sinne von Ziff. 6.2 reglementarisch festgehalten haben. Falls reglementarisch nichts festgehalten ist, fordert die Aufsichtsbehörde eine schriftliche Bestätigung ein, dass entsprechend den Vorgaben in Ziff. 6.2 die Anschlussverträge für Neuabschlüsse angepasst wurden oder vom Arbeitgeber bzw. vom Selbstständigerwerbenden bei Abschluss des Anschlussvertrags eine separate schriftliche Bestätigung eingeholt wird, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat.

7 Datenbekanntgabe an die Steuerbehörden

Die Steuerbehörde kann die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG im Rahmen des Veranlagungsverfahrens insbesondere zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Beiträge von Arbeitgebern, Selbstständigerwerbenden und Versicherten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einfordern.

8 Auskunftspflicht

Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge. Den Experten obliegt bei der Umsetzung dieser Weisungen eine Mitwirkungspflicht. Als Zulassungsbehörde und zur Qualitätssicherung kann die OAK BV Auskünfte von den Experten einfordern.

³ Die Weisungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

9 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Weisungen sowie die Formulare «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG» und «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» werden per 1. Januar 2026 geändert. Die Anpassungen betreffen namentlich die Möglichkeit einer einrichtungsübergreifenden konsolidierten Bestätigung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2 (Ziff. 5.4 und 6.3) und eine Präzisierung des Begriffes «doppelt versicherte Lohn- bzw. Einkommensbestandteile» (Ziff. 6.1).

Ab Inkrafttreten der Anpassungen per 1. Januar 2026 sind die neuen Formulare «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG» und «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» zu verwenden.

28. August 2025

**Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV**

Die Präsidentin: Vera Kupper Staub

Der Direktorin: Laetitia Raboud

10 Erläuterungen

10.1 Zu Ziffer 6 Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2

10.1.1 Allgemeine Erläuterungen zu Art. 1a BVV 2

Die Angemessenheit ist der einzige Grundsatz der beruflichen Vorsorge, der einrichtungsübergreifend eingehalten werden muss, falls sich ein Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbender mehreren Vorsorgeeinrichtungen anschliesst. Darin liegt die Schwierigkeit in der Umsetzung und Kontrolle von Art. 1a BVV 2, weil die Vorschriften im BVG und die dazugehörigen Kontrollmechanismen (Aufsichtsbehörde, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle) auf die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen zugeschnitten sind (einrichtungsbezogen, nicht einrichtungsübergreifend).

Gemäss Art. 1a BVV 2 hat der Arbeitgeber (die folgenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für den Selbstständigerwerbenden) Vorkehrungen zur Einhaltung der Angemessenheit zu treffen, falls er sich mehreren Vorsorgeeinrichtungen anschliesst. Das bedeutet aber nicht, dass die Einhaltung der Angemessenheit *ausschliesslich* in der Verantwortung des Arbeitgebers liegt und alle anderen für die Durchführung der beruflichen Vorsorge und Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge verantwortlichen Akteure (Vorsorgeeinrichtungen, Experten für berufliche Vorsorge, Aufsichtsbehörden) keine Verantwortung tragen. Vielmehr gehört es grundsätzlich zu den Aufgaben der Vorsorgeeinrichtungen, deren Experten sowie der Aufsichtsbehörden, dass die gesetzlichen Vorschriften der beruflichen Vorsorge, namentlich die Grundsätze der beruflichen Vorsorge, umgesetzt und eingehalten werden.

Die Einhaltung der Angemessenheit ist eine gesetzliche Vorgabe. Art. 1a BVV 2 ist eine logische Folge dieser Vorgabe, ansonsten man den Grundsatz der Angemessenheit ohne Weiteres durch den Anschluss an mehrere Vorsorgeeinrichtungen umgehen könnte.

Eine Vorsorgeeinrichtung, die mit einem Arbeitgeber nur einen überobligatorischen Vorsorgevertrag abschliesst, weiss, dass dieser Arbeitgeber (anders als beim Selbstständigerwerbenden, der sich auch ausschliesslich im Bereich der weiter gehenden Vorsorge versichern kann, Art. 4 Abs. 3 BVG) noch einer weiteren (registrierten) Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein muss, bei der er die obligatorische Vorsorge durchführt. Die Vorsorgeeinrichtung weiss somit, dass sich bei diesem Arbeitgeber die Frage der Angemessenheit über mehrere Vorsorgeverhältnisse stellt und dieser Arbeitgeber (bzw. dessen Arbeitnehmende) gegebenenfalls die Angemessenheit gegenüber der Steuerbehörde belegen muss. Bei nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen trifft dies auf alle angeschlossenen Arbeitgeber zu. Es kann aber auch bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen zutreffen, wenn diese mit Arbeitgebern rein überobligatorische Vorsorgeverträge abschliessen (ohne gleichzeitig das Obligatorium durchzuführen).

Die Einhaltung der Angemessenheit ist vor allem dann gefährdet, wenn Lohnbestandteile doppelt versichert werden. Es gilt daher zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- *Keine Lohnbestandteile werden doppelt versichert:* Es genügt eine diesbezügliche Selbstdeklaration des Arbeitgebers.
- *Lohnbestandteile werden doppelt versichert:* Der Arbeitgeber muss auf eigene Kosten einen Experten beauftragen, der die Angemessenheit der gesamten Vorsorge bestätigt.

10.1.2 Keine Lohnbestandteile werden doppelt versichert

Wenn keine Lohnbestandteile doppelt versichert werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Angemessenheit über mehrere Vorsorgeverhältnisse eingehalten ist. Es kann zwar nicht ganz ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch bei nicht doppelter Versicherung von Lohnbestandteilen die Angemessenheit nicht eingehalten ist. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit genügt aber in diesen Fällen eine Erklärung des Arbeitgebers, dass er keine Lohnbestandteile doppelt versichert, und es muss kein Experte für berufliche Vorsorge mit der Prüfung der Angemessenheit beauftragt werden.

Damit nicht jeder Arbeitgeber eine separate Bestätigung einreichen muss und die Vorsorgeeinrichtungen, die rein überobligatorische Vorsorgeverträge abschliessen, nicht von jedem Arbeitgeber eine separate Bestätigung einfordern müssen, ist die Bestätigung vorzugsweise in den Anschlussvertrag zu integrieren. Im Anschlussvertrag muss ausdrücklich und erkennbar darauf hingewiesen werden, dass der Arbeitgeber mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags bestätigt, die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohnbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung zu versichern. Alternativ ist es aber auch möglich, vom Arbeitgeber bei Abschluss des Anschlussvertrags eine separate schriftliche Bestätigung einzuholen, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat.

10.1.3 Lohnbestandteile werden doppelt versichert

Wenn ein Arbeitgeber Lohnbestandteile doppelt versichert (wozu es aus vorsorgerechtlicher Sicht keinen Anlass gibt), rechtfertigt es sich, dass er auf eigene Kosten einen Experten für berufliche Vorsorge beauftragen muss, der die Angemessenheit der gesamten Vorsorge bestätigt. Es kann sich dabei um den Experten einer beteiligten Vorsorgeeinrichtung (die z. B. ein Tool hat, mit dem sie die Einhaltung der Angemessenheit über mehrere Vorsorgeverhältnisse prüfen kann) oder um einen anderen Experten handeln. Der Arbeitgeber hat dem Experten die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Unterlagen über all seine Vorsorgeverhältnisse zur Verfügung zu stellen. Den Arbeitgeber trifft gestützt auf Art. 1a BVV 2 eine Mitwirkungspflicht.

Für diese Bestätigung ist zwingend das Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» im Anhang dieser Weisungen zu verwenden. Die Bestätigung muss derjenigen Vorsorgeeinrichtung eingereicht werden, bei welcher der Arbeitgeber nur eine überobligatorische Vorsorge durchführt (ohne gleichzeitig die obligatorische Vorsorge in dieser Vorsorgeeinrichtung durchzuführen). Falls die Angemessenheit der gesamten Vorsorgelösung eines Arbeitgebers durch eine einrichtungsübergreifende konsolidierte Bestätigung gemäss Ziff. 6.3 abgedeckt ist, entfällt die Pflicht zur Einreichung des Formulars «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2».

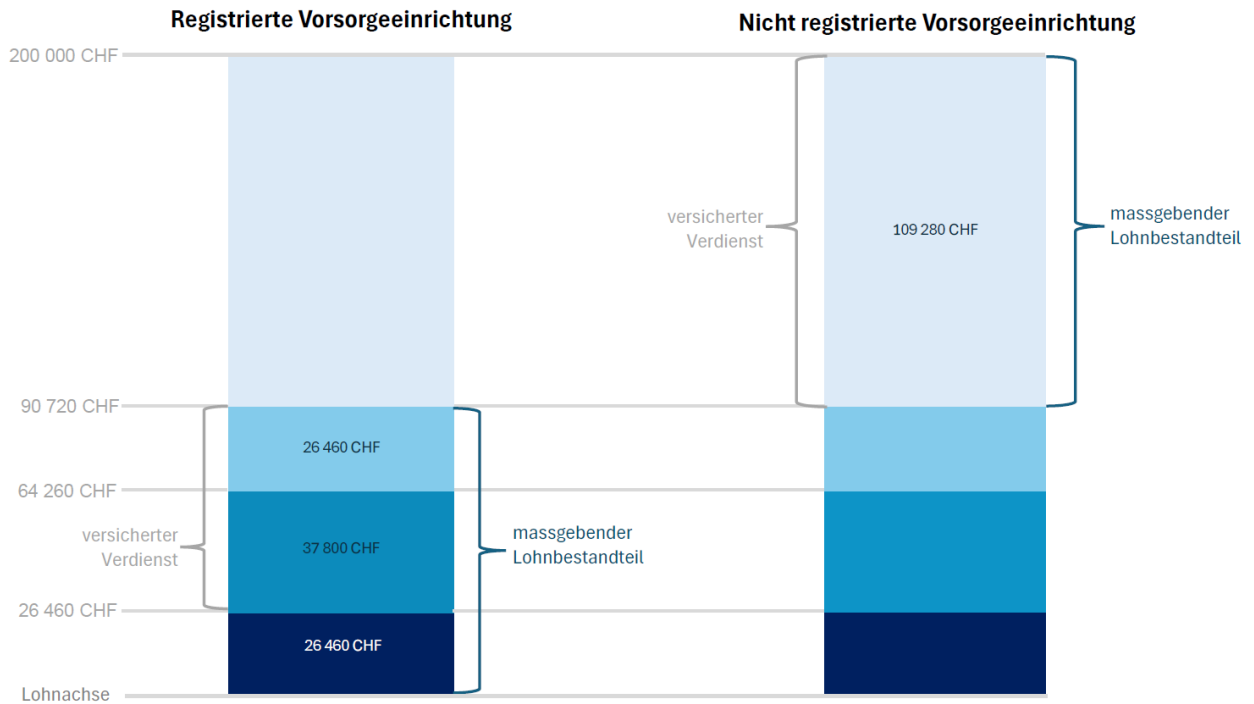
10.1.4 Auslegung des Begriffes «doppelt versicherte Lohnbestandteile»

Basis für die Frage, ob Lohnbestandteile doppelt versichert werden, ist der AHV-Lohn. Keine doppelt versicherten Lohnbestandteile liegen vor, falls es eine Lohngrenze gibt, unter der Lohnbestandteile in der einen Vorsorgelösung und oberhalb derer Lohnbestandteile in der anderen Vorsorgelösung versichert sind. Ist dies nicht gegeben, handelt es sich um doppelt versicherte Lohnbestandteile.

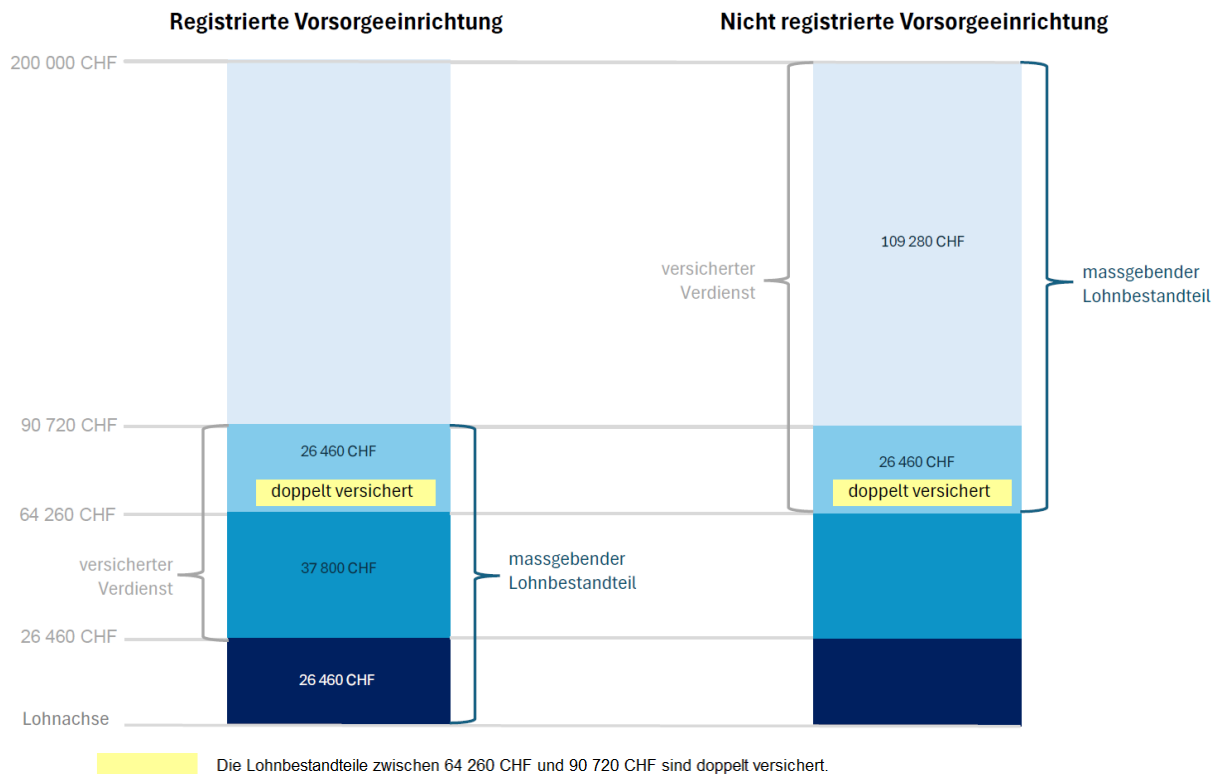
Es findet also kein Vergleich zwischen den effektiv versicherten Verdiensten in den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen statt, sondern ein Vergleich zwischen den diesen versicherten Verdiensten zugrunde liegenden AHV-Lohnbestandteilen. Gibt es bei diesen AHV-Lohnbestandteilen Überschneidungen, sind Lohnbestandteile doppelt versichert.

Beispiel: Eine versicherte Person erzielt einen AHV-Jahreslohn von CHF 200'000. In der registrierten Vorsorgeeinrichtung wird nur das gesetzliche Minimum versichert. D.h. der versicherte Verdienst beträgt CHF 64'260 (CHF 90'720 minus Koordinationsabzug von CHF 26'460, Stand 1.1.2025), basierend auf einem AHV-Lohnbestandteil zwischen CHF 0 und CHF 90'720.

- Wird in der Kaderkasse nur der Lohn ab CHF 90'720 versichert, werden keine Lohnbestandteile doppelt versichert. Der versicherte Verdienst beträgt diesfalls CHF 109'280 und basiert auf dem AHV-Lohnbestandteil zwischen CHF 90'720 und CHF 200'000.



- Werden in der Kaderkasse AHV-Lohnbestandteile unter CHF 90'720 versichert, liegen doppelt versicherte Lohnbestandteile vor, weil der Lohnbestandteil unter CHF 90'720 schon in der registrierten Vorsorgeeinrichtung als Grundlage für die Berechnung des versicherten Verdienstes verwendet wurde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Koordinationsabzug der Basiskasse von CHF 26'460 in der Kaderkasse versichert wird, der versicherte Verdienst also CHF 135'740 beträgt (CHF 109'280 plus CHF 26'460). Dies gilt, obwohl der gesamte versicherte Verdienst mit CHF 200'000 (CHF 64'260 plus CHF 135'740) nicht höher ist als der AHV-Lohn.



Die Beurteilung, ob Lohnbestandteile doppelt versichert werden, bemisst sich nicht danach, ob insgesamt mehr als der AHV-Lohn versichert wird, was bereits gemäss Gesetz unzulässig ist (Art. 1 Abs. 2 BVG). Insbesondere spielt es keine Rolle, ob und wenn ja in welcher Höhe in der registrierten Vorsorgeeinrichtung ein Koordinationsabzug gemacht wird. Wenn jemand einen Jahreslohn über dem oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG erzielt, ist in der registrierten Vorsorgeeinrichtung der gesamte Lohnbestandteil unter CHF 90'720 (also auch der Lohnbestandteil zwischen CHF 64'260 und CHF 90'720) versichert.

Doppelt versicherte Lohnbestandteile bedeuten nicht per se, dass die Angemessenheit nicht eingehalten ist. In diesem Fall muss der Experte die Angemessenheit prüfen und, sofern diese eingehalten ist, eine entsprechende Bestätigung abgeben.

10.1.5 Sonderfall: Einrichtungsübergreifende konsolidierte Bestätigung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass die Vorsorgepläne verschiedener (registrierten und nicht registrierten) Vorsorgeeinrichtungen aufeinander abgestimmt sind, weil sie z.B. denselben Gründer und oft auch denselben Experten für berufliche Vorsorge haben. Häufig ist es auch so, dass Arbeitgeber, die sich zwei Vorsorgeeinrichtungen anschliessen (einer für die obligatorische Vorsorge, einer für die Kadervorsorge), sich für zwei Vorsorgeeinrichtungen desselben Gründers entscheiden. In diesen Fällen macht es Sinn, dass für eine Bestätigung der Angemessenheit im Sinne von Art. 1a BVV 2 nach Möglichkeit nicht von jedem einzelnen Arbeitgeber eine Bestätigung eingefordert wird. Daher soll die Möglichkeit bestehen, dass der Experte derjenigen Vorsorgeeinrichtung, die rein überobligatorische Vorsorge anbietet, einrichtungsübergreifend bestätigen kann, dass die möglichen Plankombinationen zweier oder mehrerer bestimmter Vorsorgeeinrichtungen so ausgestaltet sind, dass die Angemessenheit der Vorsorgelösungen der diesen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossenen Arbeitgeber gewährleistet ist. Damit kann der Aufwand für die Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2 reduziert werden. Im Grunde entspricht dies der konsolidierten Betrachtung, wel-

che der Experte auch bei Vorliegen mehrerer Vorsorgepläne *innerhalb* einer Vorsorgeeinrichtung vornimmt (Teil II des Formulars «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG»).

Es versteht sich, dass diese Bestätigung nicht für Arbeitgeber gilt, die zwar eine rein überobligatorische Vorsorge bei der bestätigenden Vorsorgeeinrichtung durchführen, für die obligatorische Vorsorge hingegen bei einer anderen, in der Bestätigung nicht genannten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. In diesem Fall muss die Vorsorgeeinrichtung von diesen Arbeitgebern gleichwohl eine Bestätigung einfordern, dass sie die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohnbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert haben, oder andernfalls das Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» einfordern.

10.1.6 Sonderfall: Planänderung in der registrierten Vorsorgeeinrichtung (Ziff. 6.4)

Die Verpflichtungen in Ziff. 6.2 treffen nur diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, die mit einem Arbeitgeber einen rein überobligatorischen Vorsorgevertrag abschliessen (ohne gleichzeitig die obligatorische Vorsorge für diesen Arbeitgeber durchzuführen). Dies gilt auch hinsichtlich Änderungen an den versicherten Lohnbestandteilen nach Abschluss des Anschlussvertrags (s. dritter Absatz von Ziff. 6.2). Demgegenüber ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Vorsorge für einen Arbeitgeber durchführt, für die Einhaltung der einrichtungsübergreifenden Angemessenheit dieses Arbeitgebers nicht verantwortlich und muss daher auch nichts unternehmen, wenn der Arbeitgeber bei ihr eine Planänderung vornimmt.

Der in Ziff. 6.4 geregelte Sonderfall soll verhindern, dass der Arbeitgeber die vorliegenden Weisungen umgehen kann, was an folgendem Beispiel illustriert wird: Der Arbeitgeber führt in einer registrierten Vorsorgeeinrichtung eine BVG-Minimallösung durch und schliesst sich für die überobligatorische Vorsorge einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung an, der er bei Unterzeichnung des Anschlussvertrags korrekt bestätigen kann, dass er keine Lohnbestandteile doppelt versichert. Ein Jahr später macht er in der registrierten Vorsorgeeinrichtung aus der BVG-Minimallösung eine umhüllende Vorsorgelösung, wodurch Lohnanteile über dem Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG plötzlich doppelt versichert sind. Die Vorsorgeeinrichtung, bei welcher der Arbeitgeber nur die überobligatorische Vorsorge durchführt, hat davon keine Kenntnis und die registrierte Vorsorgeeinrichtung, bei der die Planänderung erfolgt, ist nicht verpflichtet, etwas zu prüfen.

Daher ist es gemäss Ziff. 6.4 die Verantwortung und Verpflichtung des Arbeitgebers, in solchen Fällen von sich aus eine Bestätigung mit dem Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» bei der Vorsorgeeinrichtung einzureichen, bei der er nur die überobligatorische Vorsorge durchführt. Dabei handelt es sich letztlich um nichts anderes als um eine Vorkehrung, die der Arbeitgeber gemäss Art. 1a BVV 2 zur Einhaltung der Angemessenheit zu treffen hat. Dasselbe gilt sinngemäss für den Selbstständigerwerbenden.

Weil man davon ausgehen muss, dass der Arbeitgeber (in der Regel) weder Art. 1a BVV 2 noch die Weisungen der OAK BV kennt, ist er im Anschlussvertrag von der Vorsorgeeinrichtung, bei der er nur die überobligatorische Vorsorge durchführt, auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Die Pflicht zur Einreichung des Formulars «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» entfällt, wenn die Änderungen an den versicherten Lohn- oder Einkommensbestandteilen durch eine einrichtungsübergreifende konsolidierte Bestätigung im Sinne von Ziff. 6.3 abgedeckt sind.

10.1.7 Kontrolle

Gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. b BVG prüfen die Aufsichtsbehörden die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen. Die Revisionsstellen prüfen unter anderem, ob die Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung den reglementarischen Bestimmungen entspricht (Art. 52c Abs. 1 Bst. b BVG). Um eine gewisse Kontrolle zu gewährleisten, sollen daher die Vorgaben in Ziff. 6.2 dieser Weisungen auch reglementarisch festgehalten werden. Dabei genügt es, wenn auf die Weisungen verwiesen wird bzw. reglementarisch festgehalten wird, dass bei Abschluss von ausschliesslich überobligatorischen Vorsorgeverträgen die Vorgaben der Weisungen umgesetzt werden. Alternativ kann gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigt werden, dass die Anschlussverträge für Neuabschlüsse entsprechend diesen Vorgaben angepasst wurden oder vom Arbeitgeber bzw. vom Selbstständigerwerbenden bei Abschluss des Anschlussvertrags eine separate schriftliche Bestätigung eingeholt wird, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat.

Diese Verpflichtung gilt nur für Vorsorgeeinrichtungen, die rein überobligatorische Vorsorgepläne (ohne gleichzeitige Durchführung der obligatorischen Vorsorge) anbieten. Registrierte Vorsorgeeinrichtungen, die nur obligatorische und umhüllende Vorsorgepläne anbieten bzw. überobligatorische Vorsorgepläne nur in Kombination mit der obligatorischen Vorsorge anbieten, müssen weder im Anschlussvertrag noch reglementarisch etwas anpassen.

10.1.8 Intertemporales Recht

Für die bei Inkrafttreten dieser Weisungen bereits bestehenden Anschlussverträge gilt gemäss Ziff. 6.4, dass die Vorsorgeeinrichtungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weisungen sicherstellen müssen, dass die Bestimmungen betreffend die Angemessenheit über mehrere Vorsorgeverhältnisse umgesetzt werden. Idealerweise geschieht dies durch entsprechende Anpassung des Anschlussvertrags (Ziff. 6.4 Bst. a). Da Vertragsänderungen insbesondere bei Vorsorgeeinrichtungen mit zahlreichen Anschlüssen mit grossem Aufwand verbunden sein können, soll für die vorbestehenden Anschlussverträge auch die Möglichkeit bestehen, die Umsetzung auf andere geeignete Weise sicherzustellen (Ziff. 6.4 Bst. b). Dies kann z. B. durch eine separate Bestätigung des Arbeitgebers bzw. des Selbstständigerwerbenden, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat, erfolgen. Möglich ist auch eine klare Information an die angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden, dass sie eine Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 einreichen müssen, falls sie die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile auch in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert haben. Falls die Vorsorgeeinrichtung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, also die Anschlussverträge nicht anpasst, liegt es in ihrer Verantwortung, im Rahmen einer internen Kontrolle aufzuzeigen, wie sie die Vorgaben wirksam umgesetzt hat.

10.2 Zu Ziffer 9 Inkrafttreten

Per 1. Januar 2026 werden die Weisungen einschliesslich der Formulare «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG» und «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» angepasst. Mit den Anpassungen werden den Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche Möglichkeiten zur Gewährung der Einhaltung der Angemessenheit über mehrere Vorsorgeverhältnisse eingeräumt. Insbesondere wird mit Teil IV des Formulars «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG» ermöglicht, eine einrichtungsübergreifende konsolidierte Bestätigung der Angemessenheit abzugeben. Die Formulare können daher ab sofort verwendet werden. Nach Inkrafttreten der Anpassungen am 1. Januar 2026 müssen die neuen Formulare verwendet werden.

11 Anhang

- [Formular «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG»](#)
- [Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2»](#)